Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **43 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten neun Monaten 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Sept. 1936	10,164	21,591	997	2,580
Januar-Sept. 1935	9,381	20,257	1,106	3,036
EINFUHR:				
Januar-Sept. 1936	11,709	17,116	286	787
Januar-Sept. 1935	10,381	17,877	311	904

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	317	821	74	205
August	451	1,089	118	337
September	428	1,051	77	198
3. Vierteljahr	1,196	2,961	269	740
2. Vierteljahr	801	2,164	243	682
1. Vierteljahr	956	2,695	245	693
Januar-Sept. 1936	2,953	7,820	757	2,115
Januar-Sept. 1935	2,912	8,220	871	2,498
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
EINFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	325	616	5	26
August	247	503	4	27
September	219	449	7	33
3. Vierteljahr	791	1,568	16	86
2. Vierteljahr	570	1,379	20	91
1. Vierteljahr	796	1,784	21	114
Januar-Sept. 1936	2,157	4,731	57	291
Januar-Sept. 1935	2,655	5,706	68	374

Argentinien. — Zollfreiheit für Textilmaschinen? Wie die „Deutsche Kunstseiden-Zeitung" mitteilt, beabsichtigt die argentinische Regierung im neuen Finanzgesetz für 1937 für die Dauer von vorerst zwei Jahren die Einfuhrzölle auf alle Textilmaschinen, Ersatzteile und Werkzeuge auszuschalten. Die Regierung hofft, durch eine solche Verfügung die aufstrebende argentinische Textilindustrie zu fördern.

Bulgarien. — Neuer Zolltarif. Bulgarien hat am 1. September 1936 einen neuen Zolltarif in Kraft gesetzt, der den früher geltenden Ansätzen gegenüber beträchtliche Ermäßigungen bringt. Dies trifft auch auf Seidengarne, sowie seidene und kunstseidene Gewebe zu. Für die wichtigsten Artikel lauten die neuen Ansätze wie folgt:

T. No.		Neuer Zoll Goldlewa für q	Alter Zoll Goldlewa für q
330	Garne und Zwirne aus natürlicher od. künstlicher Seide:		
	a) auf Spulen, Papier, Kartons usf. für den Detailverkauf	3,000	4,000
	b) andere	2,000	2,500/3,500
331	Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe mit aufgeschnittenen Fäden:		
	a) aus reiner Seide	4,000	8,000
	b) aus Seide mit and. Spinnstoffen	3,000	6,000
332	Gewebe aus reiner Seide:		
	1. unter 60 g je m²	6,500	15,000
	2. 60 g und mehr je m²	4,500	15,000
	Gewebe aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen:		
	1. unter 60 g je m²	4,500	9,000
	2. 60 g und mehr je m²	3,000	9,000
	Für Gewebe aus Kunstseide gelten die doppelten Zollsätze.		
334	Kopf- und Halstücher, abgepaßt oder am Stück:		
	a) aus reiner Seide:		
	1. bestickt	7,000	14,000
	2. nicht bestickt	6,000	13,000
	b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen:		
	1. bestickt	5,000	11,000
	2. nicht bestickt	4,000	9,000
336	Tüll, Spitzengewebe, Spitzen und Stickereien, nicht besonders genannt		
	a) aus reiner Seide	10,000	20,000
	b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen	7,000	15,000

Anmerkung: Zellophan und ähnliche Kunstfasern gelten als Kunstseide.

Gemäß einer im bulgarischen Amtsblatt vom 19. September veröffentlichten Verfügung wird auf in- und ausländischen Textilerzeugnissen eine Wertgebühr bezogen, die für seidene Gewebe auf 5% festgesetzt ist. Bei der ausländischen Ware wird die Gebühr von den Zollbehörden bezogen, unter Zugrundlegung des Fakturawertes plus Zoll und Gebühren.

Frankreich. — Zollermäßigungen. Im Zusammenhang mit der Abwertung des französischen Frankens, hat die Regierung durch ein Dekret vom 2. Oktober, vom 10. Oktober 1936 an eine allgemeine Zollermäßigung im Ausmaße von 20% für Rohstoffe, von 17% für Halbfabrikate und von 15% für Ganzfabrikate verfügt. Demgemäß haben alle seidenen und kunstseidenen Gewebe bei ihrer Einfuhr nach Frankreich eine Zollherabsetzung um 15% erfahren. Von dieser Maßnahme sind jedoch die gemusterten Krawattenstoffe aus Seide oder Kunstseide, die nur noch im Rahmen eines Kontingentes nach Frankreich zugelassen werden, ausdrücklich ausgenommen, da kontingentierte Ware von der Zollherabsetzung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Frankreich. — Erleichterung der Kontingentierungsvorschriften. Durch ein Dekret vom 2. Oktober hat die französische Regierung für eine große Zahl von Erzeugnissen die Einfuhrkontingentierung aufgehoben. Von dieser Erleichterung sind jedoch die seidenen und kunstseidenen, gemusterten Krawattenstoffe ausgeschlossen worden; das Kontingent bleibt also für diese Erzeugnisse weiterbestehen.

Die Einfuhrtaxe für die kontingentierten Waren ist vom 10. Oktober an um einen Fünftel herabgesetzt worden.

Französisch-schweizerisches Handelsabkommen. Frankreich hatte das mit der Schweiz abgeschlossene Handelsabkommen vom 29. März 1934 auf den 31. Oktober 1936 gekündet. Die Regierungen der beiden Länder haben sich nunmehr dahin verständigt, daß das Abkommen vorläufig bis zum 31. Dezember 1936 unverändert bestehen bleibt. Inzwischen sollen Unterhandlungen für den Abschluß einer neuen Vereinbarung im Sinne einer Erleichterung des gegenseitigen Warenaustausches aufgenommen werden.

Clearingvertrag mit Rumänien. Im Zusammenhang mit der Frankenabwertung hat eine neue Regelung der Kursverhältnisse im schweizerisch-rumänischen Clearingverkehr stattgefunden. Die rumänische Nationalbank legt den Einzahlungen nunmehr den Kurs von 32.29 zugrunde; in diesem Kurs ist ein Valutazuschlag von 38% inbegriffen. Die Einfuhrfirmen haben für alle Zahlungen, die nach dem 26. September 1936 geleistet werden, den neuen Kurs zu bezahlen, ohne Rücksicht auf das Datum der Einfuhr oder der Verzollung der Ware.

Clearingvertrag mit Ungarn. Der Bundesrat hat ein neues Zusatzprotokoll zum Clearingabkommen vom 9. März 1935 gutgeheißen, durch welches das Abkommen der Abwertung des Schweizerfrankens angepaßt wird. Die neue Vereinbarung bleibt bis zum 31. März 1937 in Kraft. Das Devisenaufgeld wird von bisher 38—41% auf 50—53% erhöht, d. h. auf den Satz, der allen Ländern mit freiem Devisenverkehr gegenüber, schon seit Monaten zur Anwendung gelangt. Die ungarische Einfuhrfirma hat demgemäß für 100 Franken (neue Währung) 119 Pengö einzuzahlen.

Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Die Abwertung des Schweizerfrankens hat eine Anpassung aller Clearingverträge an die neue Währungsmaßnahme notwendig gemacht. Mit Italien hat sich diese von selbst vollzogen, dank der von diesem Lande ebenfalls vorgenommenen Abwertung. Mit dem Deutschen Reich dagegen, das an der alten Markparität festhält, sodaß für 100 Reichsmark heute rund 175 neue Schweizerfranken zu entrichten sind, mußten sofort Unterhandlungen eingeleitet werden und der Verrechnungsverkehr, der während vierzehn Tagen ausgesetzt worden war, wurde erst am 12. Oktober wieder aufgenommen. Am 19. Oktober ist nunmehr eine neue Regelung über den Verrechnungs- und Handelsverkehr in Kraft gesetzt worden, die als ein Provisorium zu betrachten ist und bis zum 31. Dezember 1936 in Geltung bleibt. Auf diesen Zeitpunkt treten alsdann alle bisherigen Vereinbarungen

über den Verrechnungsverkehr, wie auch das Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit seinen zahlreichen Zusatzvereinbarungen über die deutschen und schweizerischen Zölle, außer Kraft. Demgemäß kommen alsdann auch die Zollkontingente für die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch und von seidenen Krepp- und „anderen" Geweben auf diesen Zeitpunkt in Wegfall.

Was die bis Ende des Jahres getroffene Vereinbarung anbetrifft, so haben alle auf Reichsmark lautenden Kontingente eine Kürzung ihrer Wertgrenze um 40% erfahren, d. h. um mehr, als nach dem Abwertungsverhältnis notwendig wäre; dafür ist die Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ausfuhr auch noch für die ersten fünf Monate des Jahres 1937 vorgesehen, freilich in noch beschränkterem Umfange, als bis Jahresschluß.

Die Zollkontingente werden, wenn sie auf Gewichte oder Franken lauten, in Reichsmark umgerechnet und erfahren ebenfalls einen entsprechenden Abbau. Von dieser Maßnahme werden die Zollkontingente für Seidenbeuteltuch und für die seidenen Gewebe der deutschen Position 407 B betroffen. Auch bei den sog. Nebenkosten, unter welche die Auslagen für Geschäftsreisen, Löhne, Gehälter, Honorare, Steuern, Regiespesen usf. fallen und die das Clearingabkommen in einer viel stärkeren Weise belasten als ursprünglich vorgesehen worden war, tritt eine Kürzung ein, indem nur noch 70% des geschuldeten Reichsmarkbetrages überwiesen werden; für die verbleibenden 30% werden Sperrmark auf ein besonderes Konto gutgeschrieben.

Eine Einschränkung muß sich auch der Veredlungsverkehr gefallen lassen, der auf besonderen vertraglichen Vereinbarungen beruht und bisher devisenmäßig unbeschränkt zugelassen war. Er wird nur noch solchen schweizerischen Ausrüstungsfirmen gegenüber bewilligt, die schon bisher diesen Verkehr in Anspruch genommen hatten und die Höhe der Devisengenehmigungen wird auf 70% des Reichsmarkgegenwertes beschränkt, für den die einzelnen Firmen im vierten Vierteljahr 1935 Ausrüstungsaufträge nach der Schweiz erteilt hatten. Von größerer Tragweite ist, daß die Kündigungsfrist für die Aufhebung des Textilveredlungsverkehrs, die ursprünglich auf sechs Monate festgesetzt worden war, nunmehr auf zwei Monate gekürzt worden ist, sodaß Ende Januar 1937 der gegenseitige Verkehr dahinfällt, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine neue Regelung herbeigeführt werden kann. Auch auf diesem wichtigen Wirtschaftsgebiet ist also, wenn nicht mit einer völligen Beseitigung, so doch in Zukunft zweifellos mit einer wesentlichen Einschränkung zu rechnen.

In der Vereinbarung sind noch zahlreiche Sonderbestimmungen enthalten, die hier wiederzugeben zu weit führen würde. Die Fachverbände und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sind in der Lage, darüber Auskunft zu erteilen.

Die Verhältnisse liegen so, daß im Wirtschaftsverkehr mit Deutschland nunmehr größte Vorsicht geboten erscheint, da das Ergebnis der Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Abkommens über den Verrechnungs- und Zollverkehr, die am 17. November 1936 beginnen sollen, in jeder Beziehung ungewiß ist.

Um die durch die Frankenabwertung neuerdings erschwerte Einfuhr deutscher Ware zu erleichtern, hat die Schweiz nicht nur eine Anzahl Einfuhrkontingente aufgehoben und andere gelockert, sondern auch allgemein die Anwendung des sogen. Zusatzausfuhrverfahrens, d. h. von Exportprämien für den Verkauf deutscher Ware in der Schweiz gestattet. Wieweit Deutschland in der Lage sein wird, auf diese Weise den zum Teil sehr großen Preisunterschied den andern ausländischen Waren gegenüber auszugleichen und verlorenes Gebiet zurückzuerobern, bleibe dahingestellt.

Ursprungszeugnisse für seidene und kunstseidene Gewebe. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des schweizerischen Zolles für seidene und kunstseidene Gewebe, sind auch die bisherigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse abgeändert worden, indem für Seidengewebe anderen als französischen, italienischen, britischen, holländischen oder spanischen Ursprungs, sowie für Mischgewebe der neuen Tarifnummer 447 b jeglicher Herkunft (letztere mit Einfuhrbewilligung der Textil-Treuhandstelle Zürich) Ursprungszeugnisse nicht mehr erforderlich sind.

Eine Einfuhr aus andern als den genannten Ländern kommt im wesentlichen nicht in Frage und bei den Mischgeweben der T.-No. 447 b handelt es sich, soweit diese der Einfuhrkontrolle der Textil-Treuhandstelle unterliegen, um Erzeugnisse, die nicht zum eigentlichen Bereich der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenweberei gehören.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat September 1936 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische, Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	September 1935
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	2,156	1,491	—	24	—	1,766	—	5,437	4,703
Trame	126	373	—	211	—	2,776	—	3,486	8,194
Grège	814	1,786	—	2,396	—	6,142	2,373	13,511	18,280
Crêpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	197
Crêpe-Rayon	—	—	—	—	—	—	—	50	11
	3,096	3,650	—	2,631	—	10,684	2,373	22,484	31,385

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoffmuster	Abkochungen	Analysen
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Organzin	68	1,776	39	36	—	3	9
Trame	36	818	9	10	—	4	6
Grège	227	6,013	—	6	—	12	3
Crêpe	4	70	3	4	—	1	7
Rayon	19	175	13	6	—	—	—
Crêpe-Rayon	12	152	18	13	—	—	3
	366	9,004	82	75	23	20	28

Der Direktor:
Müller.